

Satzung (Neufassung 2006)
Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung von Klein- und Mittelbetrieben e.V.

§ 1 Name und Sitz
(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung von Klein- und Mittelbetrieben e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Er hat seinen Sitz in München.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 2 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3 Zweck des Vereins
(1) Der Zweck des Vereins ist a) die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung durch Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung und Stellung klein- und mittelständischer Selbständiger für das demokratische Staatswesen in Deutschland und Europa. b) die Unterstützung von Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, insbesondere durch Naturkatastrophen oder sonstige Unglücksfälle, durch finanzielle Zuwendungen, Kostenübernahme und / oder Sachzuwendungen. c) die Unterstützung von persönlich Hilfsbedürftigen durch finanzielle Zuwendungen, Kostenübernahme und / oder Sachzuwendungen. (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: a) Durchführung und Erstellung von wirtschafts-, betriebswirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen und deren Verbreitung und Veröffentlichung. b) Durchführung von Vorträgen, Schulungen, Symposien und Seminaren. c) Durchführung von Spendenaktionen für Sachspenden und Finanzspenden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich dem selbständigen Mittelstand verbunden fühlt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

(2) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder beschließt der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

(5) Bei grobem Satzungsverstoß, vereinsschädigendem Verhalten und Verstoß gegen die Vereinsgrundsätze kann der Vorstand über den Ausschluß entscheiden.

(6) Ist ein Mitglied mehr als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann es nach der zweiten erfolglosen Mahnung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ämter.

(7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluß kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Scheidet ein Mitglied während eines Zeitraumes aus, für den bereits ein Beitrag fällig oder geleistet worden ist, so besteht kein Rückzahlungsanspruch

§ 6 Organe
(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
§ 7 Vorstand
<p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden d) dem Schatzmeister <p>Weitere Vorstandsmitglieder können zugewählt werden.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Vorsitzenden kann nur ein Präsidiumsmitglied des Bundes der Selbständigen / Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Bayern e.V., gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>(2) Der Vorstand behält sich vor, im Bedarfsfall Aufgaben an zusätzliche von ihm benannte Gremien und Vereinseinrichtungen zu delegieren und weitere Mitglieder zu kooptieren.</p> <p>(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen im Innenverhältnis den Verein jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten.</p>
§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes
<p>(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung (2) Einberufung der Mitgliederversammlung (3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (4) Verwaltung des Vereinsvermögens (5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts (6) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern sowie deren Streichung von der Mitgliederliste (7) Laufende Geschäfte (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vor Sitzungstermin, schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(4) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen ist. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Beitrages
- e) Wahl von einem Rechnungsprüfer und einem stellvertretenden Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Höhe des Beitrages eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist an die Richtlinien und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilzunehmen.

(2) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte für weitere Mitarbeiter. Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt gemeinsam durch den Vorstand und den Geschäftsführer.

(3) Der Geschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Vereins betreffen, sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.

(3) Enthaltungen und leere Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu behandeln.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmengleichheit.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen

werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen steuerbegünstigten Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke und der Bildung im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzsamtes ausgeführt werden.

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2006 beschlossen.